



0014

9

Sie sind nicht zuletzt darauf gerichtet, das Staatsbewußtsein unserer Bürger, ihre staatsbürgerliche Treuepflicht, besonders bei Kontakten mit dem Ausland, weiter zu entwickeln und zu festigen, die Klassenwachsamkeit zu erhöhen und die Bereitschaft der Werktätigen weiter auszuprägen, die Schutz- und Sicherheitsorgane, und besonders auch unser Ministerium, in seinem Kampf noch aktiver zu unterstützen. In ihrer Gesamtheit dienen sie somit der wirksameren vorbeugenden Verhinderung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, als einer Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers.

Ein wichtiger Bestandteil der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung ist das 3. Strafrechtsänderungsgesetz.

Aus ihm ergeben sich weitreichende Konsequenzen für die Qualifizierung der Tätigkeit aller Schutz-, Sicherheits- und Justizorgane und besonders auch für die politisch-operative Arbeit unseres Ministeriums zur allseitigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR unter allen Lagebedingungen und im Kampf gegen den Feind.

Im Mittelpunkt meiner heutigen Ausführungen werden deshalb vor allem die Hauptrichtungen der Änderung und Ergänzung des Strafrechts, die sich daraus ergebenden wesentlichsten Aufgaben und Erfordernisse für unsere Tätigkeit sowie